

OLG setzt hohe Rechtskenntnis von Vorständen voraus

VERTRAG MIT EIN-PERSONEN-GESELLSCHAFT — Schließt eine AG Verträge mit den eigenen Vorstandsmitgliedern, wird sie dabei vom Aufsichtsrat vertreten (§ 112 AktG). Dies gilt nicht nur bei Vorstandsstellungsverträgen, sondern auch dann, wenn die AG einen Vertrag mit einer Ein-Personen-Gesellschaft schließt, deren alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ein Vorstandsmitglied der AG ist. So hat das **OLG Saarbrücken** Anfang des Jahres entschieden (Urteil vom 22.01.2014, Az. 2 U 69/13; derzeit zur Revision beim BGH, Az. II ZR 63/14). Weil die Ein-Personen-Gesellschaft mit dem Vorstandsmitglied wirtschaftlich identisch sei, bestehe die abstrakte Gefahr einer Interessenkollision in gleichem Maße wie bei einem Vertragsschluss mit dem Vorstandsmitglied selbst. Im vorliegenden Fall war die AG nicht vom Aufsichtsrat, sondern vom Vorstand vertreten worden. Darin erkannte das OLG Saarbrücken eine Pflichtverletzung desjenigen Vorstandsmitglieds, mit dessen Ein-Personen-Gesellschaft der Vertrag geschlossen und das von der AG daraufhin auf Schadensersatz in Anspruch genommen worden war.

2012 hatte das **OLG München** in einem anders gelagerten Fall eine wirtschaftliche Identität verneint. Damals war das Vorstandsmitglied nur zu knapp 25% an der Gesellschaft beteiligt, mit der die AG ein Geschäft schloss (Urteil vom 10.05.2012, Az. 14 U 2175/11).

In dem vom OLG Saarbrücken entschiedenen Fall hatte der Vorstand zwar vor Vertragsschluss Rechtsrat eingeholt. „Dadurch konnte sich das Vorstandsmitglied aber nicht entlasten, denn geprüft wurden nur die satzungsmäßigen Zustimmungspflichten des Aufsichtsrats, nicht aber dessen gesetzliche Vertretungsbefugnis“, erläutert **Julia Sitter**, Local Partner bei **White & Case**. Laut OLG Saarbrücken hätte sich wegen der wirtschaftlichen Identität von Vorstandsmitglied und Ein-Personen-Gesellschaft „aufdrängen“ müssen, dass es hier nicht ausreichen konnte, nur die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen. „Das Gericht stellt damit hohe Anforderungen an den Vorstand und dessen Rechtskenntnis“, so Sitter weiter. „Es wird nicht nur verlangt, dass ein Organmitglied ohne juristische Vorbildung die Stellungnahme seines Rechtsberaters beurteilen kann, sondern es muss auch in der Lage sein, eine unklare Rechtslage als solche zu erkennen und den richtigen Prüfungsauftrag zu erteilen.“ Im Zweifel müsse der Vorstand mit seinem Rechtsanwalt die maßgebende Fragestellung gemeinsam erarbeiten. ■

TRANSFERMARKT

Dentons Restrukturierungsteam wächst: Seit dem 1. August arbeitet **Michael Seppelt** als Sozios in Berlin. Der 38-Jährige kommt von **KPMG** und wird sich neben Restrukturierungsthemen auch mit Steuerrecht befassen. Zeitgleich ernennt Dentons **Richard Singer** zum neuen Chief

Operating Officer für Europa. Singer kommt von **White & Case** und wird von Prag aus arbeiten. Bei White & Case war Singer zuletzt als Leiter des Bereichs „Strategische Projekte in der EMEA Region“ tätig. + + + **Peter Dieners** wird mit Wirkung zum 1. September neuer Managing Partner der deutschen Sozietät von **Clifford Chance**. Der bisherige Leiter der Corporate-Praxis folgt auf **Andreas Dietzel**, dessen Amtszeit nach vier Jahren abläuft. + + + **White & Case** verstärkt Bank Finance Team: Zum 1. Oktober wird **Sibylle Münch** Counsel am Frankfurter Standort. Münch ist Expertin für Unternehmens- und Akquisitionsfinanzierungen und kehrt nach einjähriger externer Tätigkeit zu White & Case zurück. + + + **Taylor Wessing** verstärkt Brazil Group: **Denison Caldeiron**, bisher bei **Heuking Kühn** in Frankfurt, wechselt zum 11. August in das Münchner Taylor Wessing-Büro. Caldeiron ist in Brasilien sowie in Portugal als Rechtsanwalt zugelassen.

SO GEHT ES WEITER

— Am 20.8.2014 soll das **Oberlandesgericht Frankfurt** in einem Verfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) über Schadensersatzklagen gegen die **CorealCredit Bank AG** entscheiden (Az. 23 Kap 1/08). Geklagt hat eine Reihe von Anlegern, die zwischen 1997 und 2006 bei der CorealCredit Genussscheine erworben hatten. CorealCredit hatte in 2001 und 2002 rd. 1,23 Mrd. Euro Verlust durch Zinsderivatgeschäfte gemacht – weit mehr als die Bank tragen konnte und ohne dafür entsprechende Rückstellungen zu bilden. Die Bank machte frühere Vorstände für diese Verluste verantwortlich und verklagte sie auf Schadensersatz. Dazu gab sie im Januar 2006 eine Ad-hoc-Mitteilung heraus, in der sie zudem ankündigte, die Genussscheingläubiger an den Verlusten zu beteiligen. Dies geschah in Höhe von knapp 360 Mio. Euro. Die mehr als 20 Kläger, für die nun die **Conrad Holding SE** als Musterklägerin auftritt, behaupten, dass sie nach 2001 keine Genussscheine mehr erworben bzw. ältere Genussrechte sogleich verkauft hätten, wenn sie gewusst hätten, dass ihnen ein solcher Verlust droht. Sie seien durch die Ad-hoc-Mitteilung darüber viel zu spät informiert worden. Das OLG soll nun feststellen, ob die Bank Insiderinformationen, die die Pflichtverletzungen früherer Vorstände und die Verluste aus den Zinsderivatgeschäften betreffen, zu spät veröffentlicht hat. „Die Beteiligung an Verlusten gehört zum Wesen von Genussscheinen“, erklärt **Tatjana Schroeder**, Partnerin bei **SKW Schwarz** in Frankfurt. „Wer sein Geld in Genussscheinen anlegt, muss daher grundsätzlich immer damit rechnen, nicht nur Gewinne mitnehmen zu können, sondern auch für Verluste des Emittenten mit gerade stehen zu müssen.“ In dem Verfahren werde entscheidend sein, inwieweit den Genussscheingläubigern konkret wesentliche Informationen zu dem Verlustrisiko vorenthalten wurden. „Generell müssen börsennotierte Unternehmen nach dem Wertpapierhandelsgesetz den Markt unverzüglich über alle kursrelevanten Umstände informieren“, so Schroeder. „Für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch ist allerdings nicht nur entscheidend, inwiefern die Ad-hoc-Mitteilung der Bank rechtzeitig erfolgt ist, sondern auch, ob sie in einem ursächlichen Zusammenhang mit den Verlusten der Anleger steht.“